

IV ZR 178/65

in dem Rechtsstreit

des Günther F [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED] A [REDACTED]

- Prozeßbevollmächtigter: Klägers und Revisionsklägers,
Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Frau Frieda Regina F [REDACTED] geb. W [REDACTED],
M [REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Beklagte und Revisionsbeklagte,
Rechtsanwalt [REDACTED] -.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat in der Sitzung vom 5. Oktober 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Aecher und der Bundesrichter Kaeke, Wöstenberg, Dr. Graf und von der Mühlen

beschlossen:

Der Antrag der Beklagten, ihr zur Vermittlung des Schriftverkehrs mit dem ihr für die Revisionsinstanz beigeordneten Prozeßbevollmächtigten einen besonderen Rechtsanwalt beizuordnen, wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Die beantragte Beiordnung eines Verkehrsanwalts kann nach § 116a ZPO erfolgen, wenn besondere Umstände dies erfordern. Wie der Senat bereits in seiner Entscheidung vom 10. Januar 1952 - IV ZR 167/51 - zu der entsprechenden Vorschrift des § 44 Abs. 2 der RAwO für die BrZ (LM Nr. 1) ausgeführt hat, ergibt sich aus der Fassung des Gesetzes, daß die Fälle, in denen eine solche Beiordnung in Frage kommt, eng zu umgrenzen sind und daß in der Revisionsinstanz, in der es sich vorwiegend um die Anwendung von Rechtsätzen auf einen feststehenden Sachverhalt handelt,

- 3 -

im Regelfall ein Bedürfnis für eine solche Beiordnung nicht besteht. Auch im vorliegenden Falle sind besondere Umstände, die eine Beiordnung rechtfertigen könnten, nicht ersichtlich.

Ascher

Raske

